

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z
mit dem das NÖ Gemeinde-Ver-
tragsbedienstetengesetz 1976
geändert wird

Art. I.

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420-2,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs.4 die Absatzbezeichnung 5; Abs.4 lautet:
"(4) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956 über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz), BGBl.Nr. 154, sind, soweit sie gemäß § 2 dieses Gesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden."
2. Im § 3 Abs.4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
"Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis oder ein auf bestimmte Zeit verlängertes Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre."
3. § 7 Abs.2 erhält folgende Fassung:
"(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Dienstzulagen, Personalzulage, Verwaltungsdienstzulage, Zulagen der Vertragsbediensteten an Gemeindefürsorgeanstalten gemäß § 21 Abs.1 - 4 der NÖ Gemeindebeamteneinkunftsordnung 1976, Ausgleichszulagen im Sinne des § 4 Abs.4 lit.a und b GBGO, Haushaltszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulagen)."

4. Im § 8 erhält Abs.2 folgende Fassung, bzw sind nachstehende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(2) Der Gemeinderat kann den Vertragsbediensteten die Sonderzulage gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 47 Abs.3 GBDO als Dienstzulage in Form von Vorrückungsbeträgen gewähren. Die Errechnung der anstelle der Sonderzulage gebührenden Vorrückungsbeträge hat in folgender Weise zu erfolgen: Es ist jener Betrag zu errechnen, der 86 v.H. der gebührenden Sonderzulage einschließlich eines Zuschlages von der Haushaltszulage ausmacht. Es gebühren soviele Vorrückungsbeträge als erforderlich sind, um den so errechneten Betrag zu decken, wobei die Überschreitung der Vorrückungsbeträge durch den so errechneten Betrag bis zu 2 v.T. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, unberücksichtigt bleibt. Es gebühren jedenfalls höchstens 3 Vorrückungsbeträge.

(3) Der Gemeinderat kann den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige der Besoldungsgruppe I und II oder den mit bestimmten Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten eine Dienstzulage bis zu 4 Vorrückungsbeträgen zuerkennen, wenn dies im Hinblick auf die Fortbildung und die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige oder Dienstposten und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige oder Dienstposten geboten erscheint.

(4) Unter Vorrückungsbeträgen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die der jeweiligen Entlohnungsstufe folgenden Vorrückungsbeträge zu verstehen. Die Vorrückungsbeträge gemäß Abs.3 sind allenfalls nach Abs.2 gebührenden Vorrückungsbeträgen anzuschließen. Entsteht ein Anspruch auf Vorrückungsbeträge gemäß Abs.2, sind die gemäß Abs.3 gebührenden Vorrückungsbeträge im Sinne des vorgenannten Satzes neu zu berechnen. Fehlen in der jeweiligen Entlohnungsgruppe die zur Berechnung der Zulagen nach Abs.2 und 3 erforderlichen Vorrückungsbeträge, sind die erforderlichen Vorrückungsbeträge durch entsprechende Vervielfachung des Unterschiedsbetrages von der letzten auf die vorletzte Entlohnungsstufe zu ermitteln."

4a. Im § 10 Abs.1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Entloh- nungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	9521	7122	5988	5497	5333
2	9982	7467	6268	5753	5496
3	10444	7817	6548	6010	5655
4	10907	8188	6828	6267	5813
5	11399	8559	7109	6524	5973
6	11892	8932	7389	6780	6131
7	12384	9303	7563	6942	6233
8	12880	9675	7737	7101	6333
9	13373	10046	7928	7261	6434
10	13865	10419	8114	7423	6535
11	14358	10912	8303	7583	6636
12	14851	11405	8493	7742	6738
13	15344	11898	8680	7916	6839
14	15837	12390	8871	8090	6940
15	16329	12882	9059	8263	7040
16	16973	13375	9247	8436	7142
17	17615	13870	9436	8610	7242
18	18259	14362	9916	8783	7344
19	18902	14855	10409	8957	7444
20	19547	15347	10901	9195	7544
21	-	-	-	9433	7644

Dem § 10 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe I versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Verwendungszulage bis zu vier Vorrückungsbeträgen, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten. Durch die Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten; sie ist neu zu bemessen, wenn der Vertragsbedienstete überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird."

4b. Im § 12 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	5903	5742	5581	5511	5385
2	6170	6007	5848	5671	5546
3	6434	6274	6113	5832	5707
4	6700	6540	6379	5993	5868
5	6965	6804	6645	6152	6027
6	7231	7071	6910	6315	6187
7	7393	7233	7072	6417	6291
8	7556	7395	7234	6520	6395
9	7719	7558	7397	6623	6498
10	7892	7720	7559	6727	6601
11	8066	7893	7721	6830	6705
12	8241	8070	7896	6933	6808
13	8417	8243	8071	7038	6913
14	8592	8418	8246	7141	7017
15	8767	8594	8420	7244	7120
16	8942	8769	8597	7348	7222
17	9119	8946	8772	7451	7326
18	9295	9120	8947	7555	7429
19	9468	9297	9124	7658	7533
20	9710	9537	9364	7764	7636
21	9953	9780	9607	7874	7740

~~5. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:~~

~~"(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe I versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als 1 Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf ~~6 Monate nicht überschreiten.~~"~~

5. Im § 12 entfällt der Abs. 4, Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4

6. Dem § 17 werden folgende Absätze 3 - 5 angefügt:

"(3) Dem Dienstgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von den dem Vertragsbediensteten gebührenden Bezug abzuziehen oder bei der Auszahlung des Bezuges in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen gewidmet und ausschließlich für Vertragsbedienstete oder deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Vertragsbedienstete das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(4) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Dienstgeber nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten von seinem ~~Dienst~~^{Monats}bezug abgezogen oder in Empfang genommen werden.

(5) Der Vertragsbedienstete kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Dienstgeber binnen 3 Jahren zurückfordern."

4.
7. Im § 19 erhält die Überschrift die Fassung:
"Berechnung der Entlohnung nicht vollbeschäftigter Vertragsbediensteter" und wird folgendes angefügt:
"Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (§ 32 Abs.2 GBDO), der 173.Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist (§ 32 Abs.2 GBDO), der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges."
- 8a. Im § 20 Abs.2 treten in der Tabelle an Stelle der Schillingbeträge 617, 849 und 1079 die Schillingbeträge 743, 885 und 1124."
8. Im § 20 Abs.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
"Für die Nebengebühren und die Personalzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindebeamten sinngemäß."
9. Im § 21 wird folgendes angefügt:
"Dabei tritt anstelle der Einstufung eines Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 5, die Einstufung des Vertragsbediensteten in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 10 und anstelle der Einstufung eines Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6, die ^{Einstufung des} Vertragsbediensteten in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 11."
10. Im § 24 Abs.3 entfallen die Worte "im öffentlichen Dienst".
11. § 32 Abs.1 erhält folgende Fassung:
"(1) Für die Gewährung eines Sonderurlaubes an einen Vertragsbediensteten gelten die Bestimmungen der §§ 93, 94 und 96 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sinngemäß. Die Zeit eines Sonderurlaubes ohne Bezüge ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit abhängen,

nicht zu berücksichtigen. Diese Zeit wird jedoch mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

12. Im § 45 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Erfüllt der Vertragsbedienstete die Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr. 89 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, kann er in die Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, eingereiht werden."
13. In der Anlage B Pkt.6 Abs.1 werden die Worte "Entlohnungsstufe 5" durch die Worte "Entlohnungsgruppe 5" ersetzt.
14. In der Anlage B wird folgender Pkt.7 angefügt:

"7.

Übergangsbestimmung zur GVBG-Novelle LGBI.2420-3

- (1) Für Vertragsbedienstete, denen nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 8 Abs.2 GVBG eine Dienstzulage gewährt wurde, gilt diese Dienstzulage als Dienstzulage im Sinne des § 8 Abs.3 in der Fassung des Art. I Z.4.
- (2) Wenn Vertragsbedienstete vor dem 1. April 1974 zwecks Umwandlung der Sonderzulage, die auf Grund des Schreibens der NÖ Landesregierung vom 24. März 1966, GZ II/1-2016/41-1966, gewährt wurde, in eine höhere Entlohnungsstufe als jene, die sich nach dem Stichtag ergab, eingereiht wurden, ohne daß ein Sonderdienstvertrag abgeschlossen worden wäre, gelten die über der Entlohnungsstufe, die sich aus dem Stichtag ergibt, gewährten Entlohnungsstufen als Dienstzulage im Sinne des § 8 Abs.2 GVBG i.d.F. des Art. I Z.4. Dies jedoch nur insofern, als sie nicht das dort vorgesehene Höchstausmaß von 3 Entlohnungsstufen überschreiten. Für Vertragsbedienstete, die nach dem 1. April 1974 anstelle der Sonderzulage gemäß § 20 Abs.1 GVBG in Verbindung mit § 47 Abs.3 GBDO eine Dienstzulage nach § 8 Abs.2 GVBG erhalten haben, gilt diese Dienstzulage als Dienstzulage im Sinne des § 8 Abs.2 GVBG i.d.F. des Art. I Z.4, sofern das in

dieser Bestimmung vorgesehene Höchstausmaß nicht überschritten wird. Für Vertragsbedienstete, die anstelle dieser Sonderzulage eine Dienstzulage gemäß § 19 Abs.1 ^{GBGO} ~~GBDO~~ erhalten haben, gilt diese ^{als Dienstzulage} Dienstzulage/gemäß § 8 Abs.2 GVBG i.d.F. des Art.I Z.4.

(3) Für Vertragsbedienstete, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzulage gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 GBGO erhalten haben, gilt diese Dienstzulage als Dienstzulage gemäß § 8 Abs.3 GVBG i.d.F. des Art. I Z.4.

Art. II

Art. I Z.1³ tritt mit 1. Jänner 1978, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1979 in Kraft.